

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1540. Interpellation (Keine Energieschleudern im Baumarkt)

Die Kantonsräte Martin Geilinger, Winterthur, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Peter Stutz, Embrach, haben am 31. Oktober 2011 folgende Interpellation eingereicht:

Immer noch werden Energieschleudern frei verkauft. So verkauft etwa der OBI elektrische Fussbodenheizungen, welche fix in Wand oder Boden z. B. unter Plättli eingebaut werden können. Solche Heizungen sind gemäss Energiegesetz im Kanton Zürich nicht zulässig. Ebenso können z. B. problemlos elektrisch beheizte Whirlpools gekauft werden, was nach Energiegesetz ebenso wenig zulässig ist.

Bund, Kanton und Gemeinden fördern z. B. mit der Energieetikette oder mit Förderbeiträgen die Beschaffung von energieeffizienten Geräten. Im Handel sind aber weiterhin energieververschwendende Tumbler, Geschirrspüler oder Kühlgeräte erhältlich.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in Baumärkten im Kanton Zürich gemäss Energiegesetz nicht zugelassene Heizungen verkauft werden?
2. Werden die Käufer durch den Handel darauf aufmerksam gemacht, dass sie diese im Kanton Zürich nicht einsetzen dürfen?
3. In welchem Umfang werden energetisch schlechte Haushaltgeräte mit Energieetikette B (bei Kühlgeräten A) oder schlechter oder ohne Energieetikette (Importgeräte) im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz neu eingebaut?
4. Setzt sich die Regierung direkt oder über die Energiedirektorenkonferenz für eine Verschärfung der Gerätevorschriften (Mindestanforderungen) für in der Schweiz hergestellte, durch den Handel und durch die Endverbraucher importierte Haushaltgeräte ein?
5. Ist die Energiedirektorenkonferenz oder der Bund bereits in dieser Richtung aktiv?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Martin Geilinger, Winterthur, Gerhard Fischer, Bärenswil, und Peter Stutz, Embrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Die Kantone sind für energetische Bauvorschriften im Gebäudebereich zuständig. Ein Verbot für den Handel mit bestimmten Geräten müsste somit vom Bund ausgesprochen werden. Mit dem neuen § 10b des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) wird zwar der Einsatz der elektrischen Fussbodenheizungen verboten, nicht aber der Handel mit diesen Geräten. Elektrisch beheizte Whirlpools werden vom Verbot der Beheizung von Freiluftbädern nicht erfasst, da gemäss § 46 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21) Wasserbecken erst ab einem Inhalt von mehr als 8 m³ als Freiluftbäder im Sinne von § 12 EnerG gelten.

Zu Frage 2:

Es ist nicht anzunehmen, dass die Käuferinnen und Käufer durch den Handel auf das Einsatzverbot hingewiesen werden. Diese Geräte werden zudem oft im Heimwerkerbereich eingesetzt. Heimwerkerarbeiten werden meist im Innern eines Gebäudes vorgenommen und sind in der Regel nicht bewilligungspflichtig. Auch die Behörden erhalten deshalb keine Gelegenheit, die Käuferinnen und Käufer auf das Einbauverbot hinzuweisen. Für Erweiterungen von elektrischen Installationen mit einem Anschlusswert grösser als 3,6 Kilowatt ist gemäss Art. 23 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27) dem Verteilnetzbetreiber durch eine berechtigte Installationsfirma vor Ausführung der Arbeiten eine Installationsanzeige einzureichen. Im Heimwerkerbereich wird diese Leistung kaum je überschritten.

Zu Frage 3:

Der Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA), dem fast alle Hersteller und Importeure von Haushaltapparaten in der Schweiz angehören, erfasst die Verkaufszahlen im schweizerischen Markt. In den nachfolgenden Zahlen sind somit über 90% der Verkäufe einbezogen. Von den 400000 in der Schweiz verkauften Kühlgeräten wiesen über 80% die Klassierung A+ oder A++ auf. Von den 210000 verkauften Geschirrpülautomaten wiesen über 99%,

von den 170 000 Backöfen und Elektroherden über 95% und von den 110 000 Tumbler über 30% die Klassierung A auf. Von den 190 000 Waschvollautomaten wiesen über 95% die Klassierung A oder A+ auf. Eine gesonderte Statistik für den Kanton Zürich gibt es nicht.

Zu Fragen 4 und 5:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, ist es Aufgabe des Bundes, Vorschriften über den Energieverbrauch von Geräten zu erlassen. Der Regierungsrat und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren halten sich an diese Aufgabenteilung. Der Bundesrat legt die Anforderungen an Geräte in der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) fest, wobei er auch das Recht in der Europäischen Union (EU) zu berücksichtigen hat. Er überprüft diese Anforderungen regelmässig. Beispielsweise hat er beschlossen, dass auf den 1. Januar 2012 im Bereich Kühlen nur noch Geräte mit Energieindex von höchstens 42 (entspricht einer leichten Verschärfung gegenüber der EU-Klassierung A+ mit Energieindex 44) eingesetzt werden dürfen. Bei Tumbler sind nur noch Geräte mit Klassierung A erlaubt, d. h., dass Tumbler künftig mit einer Wärmepumpe ausgerüstet sein müssen. Auch für neue TV-Geräte, Umwälzpumpen, Leuchtstoff- und Strassenlampen sowie für Set-Top-Boxen und Gefriergeräte hat der Bundesrat neue oder erweiterte Effizienzvorschriften erlassen. Es wurden folgende Anhänge zur Energieverordnung geändert und ergänzt:

- Anhang 2.2 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Kühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen,
- Anhang 2.3 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltslampen (Lichtquellen),
- Anhang 2.4 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswaschmaschinen,
- Anhang 2.5 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern,
- Anhang 2.6 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen kombinierten Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten,
- Anhang 2.7 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Elektrobacköfen,

- Anhang 2.8 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand,
- Anhang 2.9 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Set-Top-Boxen,
- Anhang 2.10 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Elektromotoren,
- Anhang 2.11 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen, externen Stromversorgungsgeräten (Netzgeräte),
- Anhang 2.12 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von elektrischen Fernsehgeräten,
- Anhang 2.13 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von elektrischen Nassläufer-Umwälzpumpen,
- Anhang 2.14 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten.

Angesichts der vom Bund getroffenen Massnahmen, besteht für den Regierungsrat keine Veranlassung, sich für eine Verschärfung der Gerätevorschriften einzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi